



Hannoversche Wohnberatung
Sascha Glade
Krendeltr.13
30916 Isernhagen

Bearbeitet von Herr Feher
Telefax 05121 304-606
E-Mail Team3SL2@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3SL2.13/43590/1-253-3122

Durchwahl 05121 304-
200

Hildesheim,
20.03.2024

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) in der Trägerschaft einer juristischen Person / Personengesellschaft

Sehr geehrter Herr Glade,

Sie haben am **15.03.2024** einen Antrag auf Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI und 45b Abs. 1 Nr. 4 SGB XI für die folgenden Leistungsinhalte gestellt:

1. Entlastung im Alltag / hauswirtschaftliche Dienstleistungen
2. Einzelbetreuung

Nach Prüfung Ihres Antrages stelle ich fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung Ihres Angebotes für alle beantragten Leistungsinhalte nach Nr. 1 und 2 vollständig vorliegen. Ich erteile Ihnen daher für das Angebot mit der Bezeichnung

Hannoversche Wohnberatung – Sascha Glade, Krendelstr.13, in 30916 Isernhagen

auf der Grundlage des § 2 der AnerkVO SGB XI die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der §§ 45a und 45b Abs. 1 Nr. 4 SGB XI in der Trägerschaft einer juristischen Person / Personengesellschaft für die beantragten Leistungsinhalte.

Die erteilte Anerkennung gilt mit Wirkung **ab 20.03.2024** sie wird nach § 5 Abs. 7 der AnerkVO SGB XI für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren erteilt und ist daher **bis zum 19.03.2029 befristet**. Sofern die Anerkennung nach Ablauf des im Bescheid bestimmten Geltungszeitraumes weiterhin fortbestehen soll, sind Sie verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen erneut nachzuweisen. Werden die dafür erforderlichen Nachweise nicht zeitgerecht vor Ablauf der Befristung erbracht, erlischt die Anerkennung. Die Anerkennung ist Voraussetzung der Abrechnung Ihrer für Pflegebedürftige erbrachten Leistungen mit den Pflegekassen. Bitte denken Sie daher daran, die zur Fortgeltung Ihrer Anerkennung erforderlichen Nachweise möglichst 4 Wochen vor Ablauf der Befristung, in Ihrem Fall **bis zum 19.02.2029**, dem Landesamt erneut vorzulegen.

Sofern Sie die Anerkennung nicht aufrechterhalten möchten, denken Sie bitte auch daran, die von Ihnen versorgten Pflegebedürftigen rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Abrechnung mit den Pflegekassen in diesem Fall entfällt.

Dem mit Ihrem Antrag erklärten Einverständnis zufolge werden die für Ihr Angebot erhobenen Kontaktdaten sowie die Angaben zu den anerkannten Leistungsinhalten an den GKV-Spitzenverband weitergeleitet; dieser stellt die Daten den Pflegekassen zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Sie nach § 6 der AnerkVO SGB XI verpflichtet sind, dem Landesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn Anerkennungsvoraussetzungen ganz oder in wesentlichen Teilen nicht mehr vorliegen, das Angebotskonzept verändert wird oder eine andere Vergütung in Rechnung gestellt werden soll.

Sofern die vorstehende Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen Ihres Angebotes nicht eingehalten wird, steht die Zuverlässigkeit des Anbieters in Frage; in diesem Fall ist ein Widerruf der Anerkennung zu prüfen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Feher

Hinweise

Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung wird nach § 5 Abs. 7 der AnerkVO befristet für längstens für 5 Jahre erteilt. Sofern Sie an einer Fortgeltung der Anerkennung interessiert sind, denken Sie bitte daran, die Nachweise, die zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen benötigt werden, dem Landesamt möglichst 4 Wochen vor Ablauf der Befristung erneut vorzulegen.

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Träger von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die mit ehrenamtlichen Einsatzkräften arbeiten, können nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben nach § 45c SGB XI“ Fördermittel des Landes und der Pflegekassen erhalten (s. dazu RdErl. d. MS v. 29. 3. 2019 Nds. MBl. Nr. 17, S. 757 -Az. 104-43 590/55 - VORIS 83000).

Förderfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, der Schulung und der Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte verbunden sind.

Näher Auskünfte erteilt Ihnen das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.